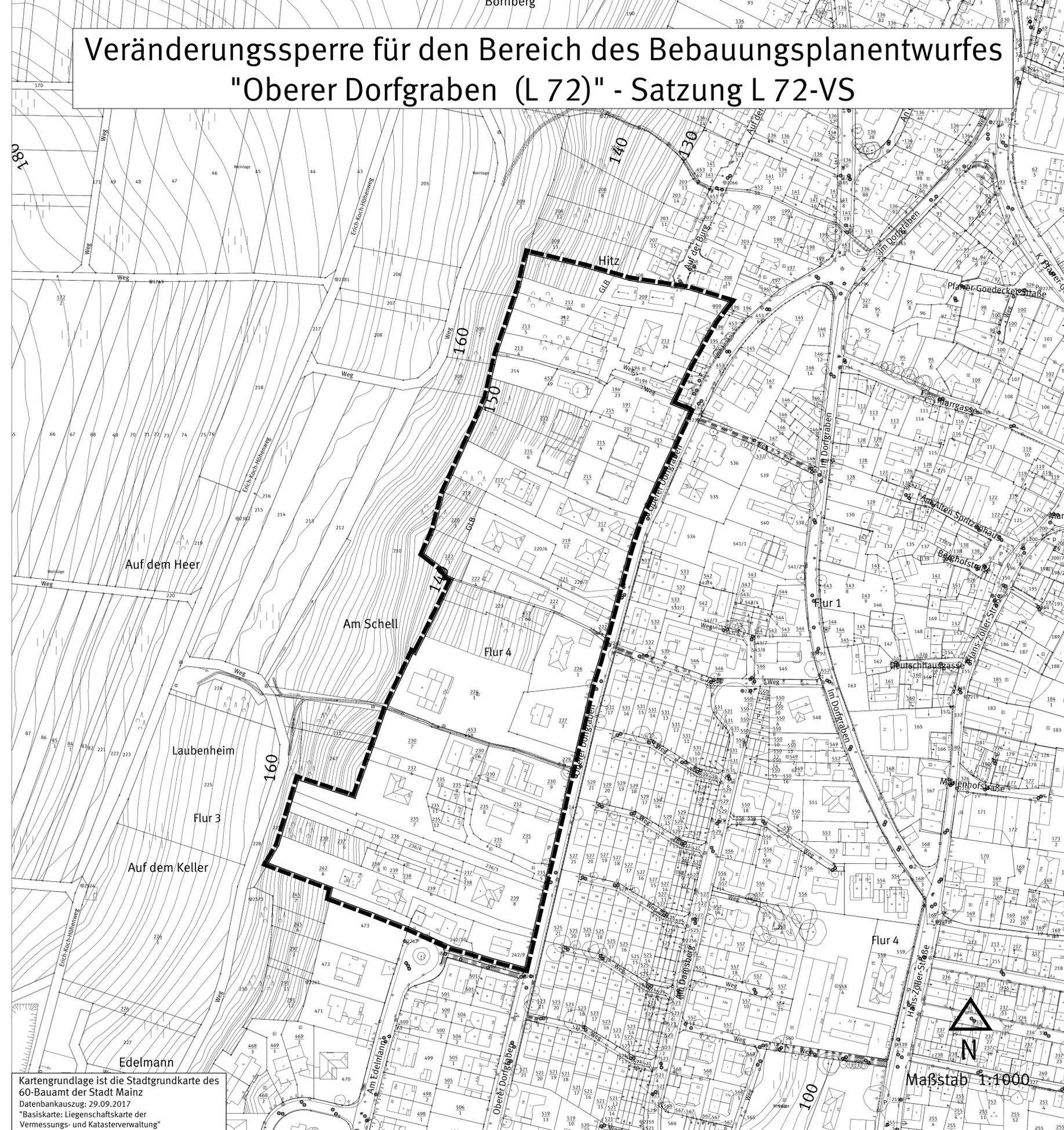
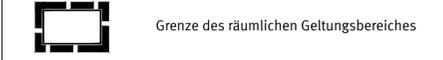


# Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Oberer Dorfgraben (L 72)" - Satzung L 72-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 29.09.2017  
\*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung\*

## Legende



Satzung der Stadt Mainz  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
"Oberer Dorfgraben (L 72)"  
Satzung L 72-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung L 72-VS beschlossen.

### § 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "L 72-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "L 72". Er liegt in der Gemarkung Laubenheim, Flur 4 und wird begrenzt

- im Osten durch die "Straße Oberer Dorfgraben"
- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke Flst. 209/1 und 209/2
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke Flur 3 Flst. 209/1, 209/2, 209/3, 210, 211, 229, 247
- im Süden durch den Fußweg zwischen den Straßen "Oberer Dorfgraben" und "Am Edelmann", die Straße "Am Edelmann" und die nördliche Grenze des Flurstückes 245/7

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung L 72-VS-plan.dwg	18.10.17	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk L 72.dwg	29.09.17	
Textliche Festsetzungen	3-501.rg.docx	18.10.17	

Verfahren		Genehmigung	
			Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schnitt				
	Groh				
Zeichner/in	Neumert				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Ingenthron					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

**Landeshauptstadt Mainz**  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre  
Satzung L 72-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Oberer Dorfgraben (L 72)"

